

# Arztrecht – auf den Punkt gebracht

## Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten

- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (unter Beachtung der Rechte Dritter)
- allgemeines Persönlichkeitsrecht

daraus folgt:

- keine Zwangsbehandlung des Patienten
- keine Pflicht sich überhaupt ärztlich behandeln zu lassen

Folge des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten:

Einwilligung (nach Aufklärung) in jedwede ärztliche Behandlungsmaßnahme sowie in die Aufnahme

in ein Forschungsprojekt als Patient oder Proband = Normalfall

## Aufklärung

Patient soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der Behandlung entscheiden, ggf. Behandlung

auch ablehnen:

## Die 4 W's der Aufklärung: Wer? Wie? Wann? Worüber? Wer?

- Arzt, der tätig wird, muss aufklären: nicht delegierbar, aufzuklären ist Patient oder gesetzlicher Vertreter (Betreuer, Eltern)
- im Verhältnis mehrerer behandelnder Ärzte gilt (auch bei der Aufklärung) der

## Vertrauensgrundsatz - Worüber?

- über Behandlung überhaupt
- Mitteilung der Diagnose an Patienten (therapeutisches Privileg!)
- Verlauf der Erkrankung behandelt und unbehandelt
- Art, Umfang und Folgen des Eingriffs
- Alternativen

## Risiken

- typische, wenn auch selten (z. B. HIV-Infektion nach Bluttransfusion)
- Komplikationsdichte
- konkrete Umstände vor Ort
- immer auf Fragen des Patienten

→ alles in Abhängigkeit von der Dringlichkeit und Schwere des Eingriffes

### **Wie?**

- formfrei
- werden Formulare verwendet (Stufenaufklärung): unterliegen Inhaltskontrolle nach BGB

### **Wann?**

- so rechtzeitig, dass Patient nicht unter psychischem Druck steht  
Aufklärung kann entfallen,
- wenn Patient Bescheid weiß oder
- ausdrücklich verzichtet

### **Beweissituation**

Arzt muss Aufklärung beweisen und Behauptung, Patient hätte, bei ordnungsgemäßer Aufklärung, eingewilligt

**Schadenersatz**, auch wenn Eingriff fehlerfrei verlaufen ist

**Schmerzensgeld** wegen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Patienten durch fehlende Einwilligung

### **Sicherungsaufklärung**

- Pflicht zur Aufklärung aus Fürsorgegründen
- Unterlassen einer aus therapeutischen Gründen erforderlichen Aufklärung  
→ Behandlungsfehler → Schadenersatzpflicht

### **Einwilligung**

Der Eingriff bedarf der Einwilligung des Patienten (Wirksamkeitsvoraussetzung). Der Patient muss natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) haben:

- bei Volljährigen oder ab 16. Lebensjahr vorhanden
- 14. bis 16. Lebensjahr: individuell entscheiden
- bis 14. Lebensjahr: beide Eltern bzw. Personensorgeberechtigte entscheiden

fehlt Einsichts- und Urteilsfähigkeit (z. B. Erwachsene):

→ Betreuer bestellen und entscheiden lassen

Angehörige können nicht "einwilligen" → Auskünfte nur Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen des Patienten

**Eilfall** (z. B. bewusstloser Notfallpatient): Handeln nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten bei Fehlen der Einwilligung (mutmaßliche Einwilligung): **eigenmächtige Heilbehandlung**

### **Folgen strafrechtlich**

Körperverletzung (fahrlässige oder vorsätzliche) oder fahrlässige Tötung, je nach eingetretenem Erfolg

### **Folgen zivilrechtlich**

bei Schädigung: Schadenersatz, sonst Schmerzensgeld wegen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 GG

### **Arbeitsteilung im Krankenhaus**

horizontal - vertikal

#### **horizontale Arbeitsteilung**

- Arbeitsteilung unter medizinischen Fachgebieten
- Vertrauensgrundsatz
- jeder wird sorgfältig tätig
- jeder Arzt kann sich darauf verlassen
- eine gegenseitige Kontrolle findet nicht statt

#### **Ausnahme:**

Anhaltspunkte für Fehler und Unzuverlässigkeit offensichtlich, ansonsten: **jeder ist für Maßnahme selbst verantwortlich**

#### **vertikale Arbeitsteilung**

- Hierarchie innerhalb eines Fachgebiets
- Vertrauensgrundsatz modifiziert
- Vorgesetzter prüft Eignung
- darf sich auf Prüfungsabschlüsse verlassen
- (Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Ausbildung muss Bediensteter durch Fortbildung erhalten
- stichprobenhafte Kontrolle

#### **Delegation ärztlicher Aufgaben zur Durchführung**

- Arzt stellt Diagnose und ordnet therapeutische und/oder diagnostische Maßnahmen an
- nachgeordnetes Personal führt Maßnahmen durch (Auswahl – Überwachung – Kontrolle)  
Entsprechend den Verantwortungsbereichen bemisst sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die zivilrechtliche Haftung.

### **Rechtliche Abwicklung des misslungenen Heileingriffs**

strafrechtliche Verantwortlichkeit → Strafe

zivilrechtliche Haftung → Schadenersatz

### **Fehlerquellen beim Heileingriff**

- Diagnosefehler
- Therapiefehler
- fehlerhafter Geräteinsatz
- fehlerhafter Medikamenteneinsatz
- Personalfehler
- Organisationsfehler

### **Strafrechtliche Abwicklung**

Strafprozess = förmliches Verfahren zur Durchsetzung des Strafrechts (-anspruchs).

Wesentliche Verfahrensgrundsätze:

- Rechtsstaatsprinzip: Rechtssicherheit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck: Übermaßverbot
- Legalitätsprinzip : Pflicht für die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung einer Straftat von Amts wegen
- Rechtliches Gehör: Teil der Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde
- Anklageprinzip: ohne Anklage kein Strafverfahren
- **in dubio pro reo**: Verurteilung nur, wenn Gericht von der Schuld des Angeklagten ohne begründeten Zweifel überzeugt ist, sonst → Freispruch
- niemand muss sich selbst einer Straftat bezichtigen oder an deren Aufklärung mitwirken

### **Beweis(mittel)**

- Zeugen (Zeugnisverweigerungsrecht)
- Sachverständiger, Augenschein
- Urkunde, Schriftstücke
- umfassende Beweiserhebung durch Strafverfolgungsbehörden
- Sicherung von Beweismitteln: Beschlagnahme (Beschlagnahmeverbote → § 97 StPO)

- Arzt als Zeuge → Beschlagnahmeverbot für Unterlagen zur Sicherung des Zeugnisverweigerungsrechtes (§ 53 StPO), gilt auch, wenn Unterlagen im Krankenhaus sind
- Arzt als Beschuldigter → Beschlagnahmeverbot gilt nicht!

## Zivilrechtliche Abwicklung

Zivilprozess = förmliches Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung vornehmlich privatrechtlicher Rechtsverhältnisse oder Ansprüche (z. B. Schadenersatz)

## Verschuldenshaftung

Haftung aus

- Behandlungsvertrag (Schlechterfüllung)
- unerlaubter Handlung § 823 BGB (Körperverletzung)
- fehlerhafter Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) § 680 BGB (beim Bewusstlosen)
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Arzt muss beweisen, dass er den Fehler nicht zu vertreten hat, § 280 Abs.1 S. 2 BGB Haftung des Krankenhausträgers:
  - für eingesetztes Personal (Gehilfen)
  - für Geräte (Fehlbedienung)
  - für eingesetzte Medikamente (Fehldosierung, Verwechslung)
- Rechtsfolge: Schadenersatz und Schmerzensgeld

## Gefährdungshaftung

= Haftung ohne Verschulden, aber mit summenmäßiger Höchstgrenze und Schmerzensgeld

- Haftung des Medizinprodukteherstellers: nach ProdHG wegen Inverkehrbringens fehlerhafter Medizinprodukte (**Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionsfehler**) → §§ 1, 7 ff. ProdHG → bis 85 Mio. Euro, + Schmerzensgeld daneben: unerlaubte Handlung, § 823 BGB
- Haftung des Arzneimittelherstellers: nach §§ 84 ff. AMG wegen Inverkehrbringens fehlerhafter Arzneimittel (**Entwicklungs-, Herstellungs-, Informationsfehler**) Pool → 100 Mio. Euro + Schmerzensgeld daneben: Verschuldenshaftung wegen unerlaubter Handlung.

## Schweigepflicht

Schweigepflicht = Berufspflicht des Arztes  
Verstoß → Strafbarkeit nach § 203 StGB

(unbefugtes Offenbaren eines Geheimnisses, welches der Arzt bei der Behandlung erfahren hat oder anvertraut bekam)

Ein Verstoß liegt vor, wenn

- der Arzt ohne Einwilligung offenbart
- keine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht
- kein Fall der Güterabwägung vorliegt

### **Schweigepflicht besteht**

- bei minderjährigen Patienten, die wirksam einwilligen können (16. Lebensjahr und älter)
- gegenüber Angehörigen
- gegenüber Arbeitgebern u. ä.
- gegenüber Kollegen
- gegenüber Versicherungen (**Sonderregelungen in SGB V und X**)
- gegenüber Strafverfolgungsbehörden

### **Meldepflichten**

StGB, Infektionsschutzgesetz (IfSG), Bestattungsgesetze, Meldegesetze der Länder

### **Datenschutz**

Datenschutzgesetze sichern das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung bei der Verwendung seiner persönlichen Daten.

Den Gesetzen unterfallen personenbezogene Daten in Akten und Dateien  
Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) ist nur zulässig, wenn:

- Betroffener einwilligt (regelmäßig schriftlich)
- Datenschutzgesetze oder andere Rechtsvorschrift es erlauben
- die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stelle notwendig ist (Zweckbindung)
- Zweckbindung gilt auch bei Übermittlung der Daten nach außen + an Dritte.

Bereichsspezifische Regelungen für Krankenhäuser und Rettungsdienst (KrankenhausG, RettungsdienstG)

Verband der Schadensopfer e.V.